

- b) Anleitung und Abstimmung der Pläne der technischen Normung und der Pläne der Normeneinführung;
- c) in ihrer Eigenschaft als Büro für technische Normung sind sie außerdem zur Durchführung der Aufgaben rfech § 3 dieser Durchführungsbestimmung verpflichtet;
- d) Anleitung und Beratung der mit der Durchführung Beauftragten für den Plan der Standardisierung, der Leiter der Büros oder der Beauftragten für technische Normung der Betriebe;
- e) Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen oder Arbeitskreisen ihres zuständigen Fachbereiches;
- f) terminliche, fachliche und finanzielle Kontrolle der Planaufgaben des Planes der Standardisierung sowie der Pläne der technischen Normung und der Pläne der Normeneinführung und die Berichterstattung über die Erfüllung dieser Pläne;
- g) fachliche und normentechnische Vorprüfung von Standard-Entwürfen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Entwürfe in einer zur Veröffentlichung geeigneten sauberen, übersichtlichen und systematisch gegliederten Form über die Hauptverwaltungen an das Amt für Standardisierung eingereicht werden;
- h) fachliche und normentechnische Prüfung von Technischen Normen, die durch den Leiter der Hauptverwaltung verbindlich erklärt werden, sowie ihre Veröffentlichung;
- i) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes für die Information der angeschlossenen Betriebe und Büros für technische Normung.

Das Mitteilungsblatt soll enthalten:

Veröffentlichung von Technischen Normen,
Erläuterungen zu Normen und Vorschriften,
Berichte über die technische Normungsarbeit,
Normenänderungsdienst.

Zwecks einheitlicher Gestaltung der Mitteilungsblätter geben die Zentralstellen für Standardisierung den Entwurf des Kopfes ihres Blattes in dreifacher Ausfertigung zur Registrierung über die zuständige Hauptverwaltung an das Amt für Standardisierung.

§ 8

(1) In der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion (FEK) der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau wird bis zum 1. September 1955 die Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle gebildet.

(2) Zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle und den Hauptverwaltungen der Ministerien sowie zwischen der Hauptverwaltung und den Zentralstellen für Standardisierung und den Büros für technische Normung in den Betrieben, Instituten usw. ist in jeder Hauptverwaltung bei der Abteilung Forschung und Technik ein Normeningenieur im Rahmen des bestätigten Stellenplanes einzusetzen, der für die Standardisierungs- und Normungsarbeit im Bereich seiner Hauptverwaltung gegenüber dem Leiter der Hauptverwaltung verantwortlich ist.

(3) Die Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle ist für die gesamte Standardisierungs- und Normungsarbeit im Bereich der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau verantwortlich. Sie ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Standardisierungs- und Normungsarbeiten im Bereich der Ministerien die Normeningenieure der Hauptverwaltungen anzuleiten und deren Arbeit zu koordinieren.

§ 9

Die Aufgaben der Abteilung Standardisierung und Gütekontrolle bei der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion und der Normeningenieure der Abteilung Forschung und Technik bei der Hauptverwaltung sind:

- a) Anleitung und Koordinierung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zum Plan der Standardisierung;
- b) Fertigstellung und Herausgabe des Planes;
- c) Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Planaufgaben;
- d) Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Planes der Standardisierung und der Klärung von Grundsatzfragen der Standardisierung;
- e) Prüfen von Standard-Entwürfen und Beantragen der Verbindlichkeitserklärung beim Amt für Standardisierung;
- f) Kontrolle über die terminliche, fachliche und finanzielle Erfüllung des Planes der Standardisierung;
- g) Kontrolle der Zentralstellen für Standardisierung auf Durchführung und Erfüllung des Planes der technischen Normung und des Planes der Normeneinführung;
- h) Kontrolle über die Einhaltung Staatlicher Standards und anderer Technischer Normen;
- i) Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und Dienststellen bei der Planung und Durchführung des Planes der Standardisierung und der Kontrolle der Einhaltung Staatlicher Standards.

§ 10

(1) Die Finanzierung der technischen Normung erfolgt aus Mitteln des Betriebes und ist im Finanzplan des Betriebes enthalten.

(2) Die Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen der Zentralstellen für Standardisierung erfolgt aus Mitteln des Leitbetriebes bzw. aus dem zentralen Rationalisierungsfonds des Fachministeriums und ist in einer besonderen Anweisung festzulegen.

(3) Die Finanzierung der Planaufgaben des Planes der Standardisierung erfolgt aus Mitteln des Staatshaushalts. Hierfür gelten die vom Ministerium der Finanzen bestätigten Richtlinien. Haushaltsgebundene Stellen finanzieren die Planaufgaben zum Plan der Standardisierung aus ihren Haushaltsmitteln.

Berlin, den 25. Juni 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Müller
Stell Vertreter des Vorsitzenden